

Erhaltungssatzung für den Ortsteil Dittelstedt (EH DIT 12) nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB vom 29. November 1995

Aufgrund von § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) und der §§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 246 a Abs. 1 Nr. 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. 1993 I S. 466), beschließt der Stadtrat der Stadt Erfurt in seiner Sitzung am 22.11.1995, zuletzt geändert durch die "Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro - EuroAnpSEF -" vom 18. Juli 2001, folgende Satzung:

§ 1 Ziele der Erhaltungssatzung

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Ortskernes von Dittelstedt auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gebiet, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist.

(2) Der beiliegende Plan mit der zeichnerischen Umgrenzung des Satzungsgebietes ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch die Stadtverwaltung Erfurt erteilt. Ist eine baurechtliche Zustimmung oder Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauordnungsamt Erfurt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 1 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Versagungsgründe, Genehmigungspflicht

(1) Die Genehmigung des Abbruches, der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 6 Übernahmeanspruch

Wird die Genehmigung nach dieser Satzung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen. § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

§ 7 Erörterungspflicht

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag sind mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderlichen Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro belegt werden.

§ 9 Andere Vorschriften

Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

redaktionelle Anmerkung

Die Karte liegt nur in den Originalunterlagen vor.

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	8	geändert	116/2001 27.06.2001	a) 18.07.2001 b) 12.10.2001 c) 01.01.2002
